



Stadtwerke

Lutherstadt Wittenberg

Nutzungsvertrag-Nr.:

zwischen der **Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH**
Lucas-Cranach-Straße 22
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: 03491 470-0

und dem Kunden **Name/Firma:** _____
Rechnungsanschrift der Firma: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

Dem Kunden wurde am _____ der Standrohrzähler Nr. _____, Zählerstand _____ m³
mit Zubehörteilen Hydrantenschlüssel, Durchlaufventil, Auslaufventil, Druckkupplung in betriebsfähigem Zustand zur
Benutzung am Standort _____

Verwendungszweck _____

Zu den Bedingungen für leihweise Überlassung von Standrohrzählern (siehe Rückseite) zur Nutzung übergeben.

Nutzungsdauer voraussichtlich bis _____ Leihpreis (in EUR/Tag) _____ zuzüglich Mehrwertsteuer

Arbeitspreis (in EUR/m³ Wasser) _____ zuzüglich Mehrwertsteuer

Rechnungslegung: nach Vertragsende / vierteljährlich / monatlich

Eine Kautionshöhe von 250€ wurde am Tag des Vertragsabschlusses als Verrechnungsscheck oder in bar an der
Hauptkasse, Lucas-Cranach-Straße 22, hinterlegt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH

Unterschrift des Kunden

Bestätigung der Rückgabe

Rückgabe des Standrohres mit Zubehör am = Tage

Stand des Zählers = m³

Abwassereinleitung in Kanalisation = m³

Ort, Datum: _____

Stempel/Unterschrift/Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH

Stempel/Unterschrift des Kunden

III. Vertragsbedingungen für das Ausleihen und die Benutzung von Wasserzählerschächten und Standrohrwasserzählern

1. Dem Kunden wird auf Antrag ein Wasserzählerschacht bzw. Standrohrwasserzähler unter Benennung der Zählernummer und Hinterlegung von **250,- €** Kautions leiweise gegen Empfangs-Quittung von den Stadtwerken Lutherstadt Wittenberg GmbH überlassen.
Der Leihpreis beträgt **3,50 €/Tag**.
2. Der Wasserzählerschacht bzw. der Standrohrwasserzähler geht in die Obhut des Kunden über. Er haftet für Verlust und Beschädigungen, für Beschädigung des Hydranten beim Gebrauch des Wasserzählerschachtes bzw. des Standrohrwasserzählers sowie für Schäden, die durch den Gebrauch des Wasserzählerschachtes bzw. des Standrohrwasserzählers den Stadtwerken, dem Kunden oder Dritten entstehen.
3. Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählerschachtes bzw. Standrohrwasserzählers wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Die Überlassung des Wasserzählerschachtes bzw. Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht statthaft.

4. Die Abrechnung des verbrauchten Wasser erfolgt über die Anzeige des Standrohrwasserzählers zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich Leihpreis. Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH ist berechtigt, die hinterlegte Kautions mit den Forderungen aus der Abrechnung zu verrechnen.
5. Der Kunde liest monatlich zum Monatsersten seinen Zähler ab und teilt den Zählerstand der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Tel. 03491 470-162, Fax 03491 470-105 innerhalb von 3 Tagen mit.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anmahnung nach, so hat er eine Vertragsstrafe von **50,-€** zu zahlen.

6. Der Standrohrwasserzähler ist zur Kontrolle regelmäßig an den bei der Empfangnahme vereinbarten Tagen im Objekt Lucas-Cranach-Straße 22 der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vorzuzeigen.
7. Falls die Plombierung des Wasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, so wird ein monatlicher Verbrauch von mindestens 100 m³ Wasser in Rechnung gestellt.
8. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, die „Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über ‘Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser’“ sowie die „Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist.
9. Der Kunde hat den Stadtwerken nachzuweisen, wieviel der verbrauchten Wassermenge der Abwasseranlage zugeführt wurde. Ist ein Nachweis nicht möglich, kann die Menge geschätzt werden. Liegen den Stadtwerken ein Nachweis oder eine Schätzung des Kunden nicht vor, so werden 1/3 der Wassermenge als in die Abwasseranlage eingeleitet angenommen. Es gilt der jeweils gültige Tarif des Entwässerungsbetriebes der Lutherstadt Wittenberg.
10. Die Benutzung von nicht stadtwereeigenen Standrohren am Netz der Stadtwerke ist nicht gestattet.

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH